



Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle der
Ortsgemeinde Krickenbach

§ 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Krickenbach. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen sowie für Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Gruppen zur Verfügung. Örtliche Vereine und Gruppen haben Vorrang.

Die Mehrzweckhalle, die Gaststätte und die Küche stehen auch für private und gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Mit der Inanspruchnahme erkennt der/die Benutzer/in der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Mehrzweckhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
3. Benutzer/innen, die einen unsachgemäßen Gebrauch von der Mehrzweckhalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
4. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Mehrzweckhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
5. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach dem Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmefall.
6. Der/Die Benutzer/in ist bei Übergabe der Mehrzweckhalle für die Sauberkeit der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie aller Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Die erforderlichen Reinigungsarbeiten nach Abschluss der Vermietung sind von einer Reinigungskraft, die von der Ortsgemeinde benannt wird, durchzuführen. Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (z.B. Stühle

Tische, aber auch Geschirr, Gläser, die Thekenanlage etc.) sind von dem/der Benutzer/in selbst zu reinigen. Sämtliches Inventar, dass für Feierlichkeiten benutzt wird, ist wieder in sauberen und geordneten Zustand an den dafür vorgehaltenen Platz zu verbringen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde Krickenbach sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer/in nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Der/Die Benutzer/in muss die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Der Hallenboden darf bei Verschmutzung nur mit klarem Wasser gereinigt werden.
Der/Die Benutzer/in muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden.
3. In den Fällen, in denen eine Aufsichtsperson nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit dem/der Benutzer/in die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine und Gruppen die Mehrzweckhalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
5. Die Benutzung der Mehrzweckhalle und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
6. Die Bestuhlung die Tische sowie die Bühne sind von den Veranstaltern jeweils selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung so rechtzeitig wegzuräumen, dass der Ablauf des Sportbetriebes am folgenden Tag nicht gestört wird. Für bestimmte Veranstaltungsarten z.B. Rockkonzerten, Kerwe- und Faschingsveranstaltungen kann die Ortsgemeinde die Benutzung von Stühlen und Tischen ausschließen. Der Mietzins bleibt hiervon unberührt.
Die Nutzung und der Aufbau der Bühnenteile obliegen in der Verantwortung des Benutzers.
7. Der/Die Benutzer/in hat ferner sicherzustellen, dass im unmittelbaren Außenbereich der Mehrzweckhalle durch seine Gäste und Kunden keine Beschädigungen und

außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen. Etwaige Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Benutzer.

8. Der Ausschank von Bier erfolgt gemäß den Vorgaben der Ortsgemeinde.
9. In den Räumlichkeiten dürfen keine Feuerwerkskörper oder offenes Feuer entzündet werden. Das Rauchen in allen Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle ist verboten.
10. Das Bohren, Tackern, Nageln, Kleben an Böden, Wänden sowie Tischen und Stühlen ist nicht erlaubt. Ebenso nicht erlaubt ist das Verstreuen von Konfetti jeglicher Art.
11. Bei Verstößen des/der Benutzers/Benutzerin, seiner Gäste oder Kunden gegen § 4 (Schutz der Nachtruhe) und § 6 (Benutzung von Tongeräten des Landesimmissionsschutzgesetzes (LimSchG), die ein Einschreiten der zuständigen Behörde erfordern und zur Verhängung einer Geldbuße nach § 13 LimSchG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl führen, kann der/die Benutzer/in künftig von einer Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Das Benutzen der Beschallungsanlage ist nicht gestattet.
Der Einsatz von technischen Geräten sind im Vorfeld mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
12. Nach der Veranstaltung sind folgende Hinweise zu beachten:
 - a. Die Toiletten sind vom Benutzer wieder mit Toilettenpapier zu befüllen.
 - b. Der entstandene Abfall ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.
 - c. Im Außenbereich sind die Behälter für Zigarettenabfälle und die Mülleimer zu entleeren.
 - d. Schäden am Hallenboden oder am Gebäude können während oder nach der Endreinigung erst festgestellt werden.

§ 5

Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Vermietung der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich kostenpflichtig.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Ortsbürgermeister über dessen Höhe.
3. In der Benutzungsgebühr nicht mitenthalten sind die Auslagen für den Strom, Beleuchtung, Heizungs- und Wasserverbrauch. Diese werden nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt bzw. mit der gezahlten Kautions verrechnet.
4. In besonderen Fällen kann die Kautions erhöht werden. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall über die Höhe der Kautions entscheiden.
5. Die Zahlung hat ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl bei der Sparkasse Kaiserslautern, IBAN-Nr. DE 94 5405 0220 0000 0000 83 zu erfolgen.
6. Die Gebührensätze sind in der Entgeltordnung geregelt.

§ 6

Haftung

1. Beim Betreten der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle sollte eine kurze Prüfung hinsichtlich vorhandener Schäden und Verunreinigungen durchgeführt werden. Sollten Schäden und/oder Verunreinigungen festgestellt werden, ist dies umgehend der Ortsgemeinde bzw. den von ihr Beauftragten zu melden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken u.ä.) übernimmt die Ortsgemeinde Krickenbach nicht.
2. Der/Die Benutzer/in stellt die Ortsgemeinde Krickenbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der/Die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Krickenbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Krickenbach und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch bei Verstößen des/der Benutzers/Benutzerin gegen gesetzliche Vorschriften.
4. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Krickenbach an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 7

Änderung und Ergänzung der Benutzungsordnung

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 11.06.2025 in Kraft.

Krickenbach, den 11.06.2025

gez. Uwe Vatter
Ortsbürgermeister